

ANTRAG AUF VORRÜBERGEHENDE WASSERENTNAHME



Wasserwerk Oberschleißheim
Freisinger Str. 15
85764 Oberschleißheim

Frau Rücker
Tel. 315 613-26
Fax. 315 613-21
E-Mail: martina.ruecker@oberschleissheim.de

Ich beantrage vorübergehende Wasserentnahme

vom:..... bis:

durch:

- Standrohr mit Wasserzähler aus öffentlichen Unterflurhydranten
DN 50/QN 2,5 / DN 65/QN 15
- Wasserzähler aus öffentlichen Überflurhydranten – O-Hydrant
- Hausanschlussleitung mit Wasserzähler

Antragsteller:

.....
Vor- und Zuname / Firma

.....
PLZ / Ort

.....
Straße

.....
Tel.

Baustelle:

Oberschleißheim,
Strasse

.....
Hausnr.

Bankverbindung:

IBAN.....BIC.....Bank.....

Ich verpflichte mich,

1. einen ordnungsgemäßen Schutzkasten über den Wasserzähler (WZ) anzubringen, den WZ vor Beschädigungen - insbesondere vor Frostschäden - zu schützen, den Schutzkasten wieder zu entfernen, sowie dafür zu sorgen, dass durch die Wasserabgabe kein Glatteis auf Geh- und Fahrbahnflächen entsteht.
2. das Standrohr fachgemäß aufzustellen und alle am Hydranten festgestellten Mängel oder etwa entstehende Schäden unverzüglich dem Wasserwerk mitzuteilen. Der Hydrant muss bei jedem Gebrauch mittels eines ordnungsgemäßen Hydrantenschlüssels ganz geöffnet werden, da sich die Entleerung erst dann schließt. Bei teilweiser Öffnung des Hydranten entstehen Wasserverluste. Dieses Wasser kann in nächstliegenden Keller eindringen. Die Regulierung des Wasserverbrauchs hat durch das Ventil am Standrohr zu erfolgen. Bei Überflurhydranten muss zuerst das Hauptventil und dann das Seitenventil geschlossen werden. Diese Bedienungsvorschrift ist genauestens zu beachten, da sonst keine Entleerung des Hydranten eintritt und dabei Frostschäden entstehen.

3. die jederzeitige Benutzung des Hydranten durch die Feuerwehr zu ermöglichen und daraus keinerlei Ansprüche geltend zu machen, sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (ggf. Einholung einer verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis bei der Gemeinde).
4. schadhafte Wasserzähler sofort beim Wasserwerk einzuliefern.
5. die Hydrantenwasserzähler unaufgefordert zwischen dem 1. und 15. Tag der Monate April und Oktober unter Vorlage des Antrages beim Wasserwerk zur Ablesung und Überprüfung vorzulegen.
6. den Hydrantenwasserzähler nicht anderen Firmen etc. zu überlassen.
7. anfallendes Abwasser unter vorschriftsmäßigen Anlagen zu entsorgen.
8. die Baustelleninstallation nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN 1988) zu erstellen und zu betreiben.
9. den Hydrantenwasserzähler nach Vertragsende unaufgefordert dem Wasserwerk zurückzugeben.

Ich hafte für die Beschädigung oder den Verlust des Hydrantenwasserzählers und für alle aus der Anbringung, dem Bestehen und der Benutzung der selben, entstehenden Schäden und Wasserverbrauches.

Bei Verlust der Hydrantenwasserzählers ist eine Vertragsstrafe von 350,00 € zu entrichten. Als Verlust gilt auch, wenn der Hydrantenwasserzähler nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen vorgezeigt wird. Die Geltendmachung von Schadenersatz wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Der Hydrantenwasserzähler bleibt Eigentum des Wasserwerkes auch nach einer Inrechnungstellung und Bezahlung der Vertragsstrafe infolge Verlusts; § 255 BGB findet keine Anwendung. Im Falle des Wiederauffindens nach Verlust kann die Vertragsstrafe herabgesetzt oder erlassen und angemessene Rückzahlung des geleisteten Schadenersatzes verlangt werden.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Bedingungen wird der Hydrantenwasserzähler ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Antragstellers eingezogen.

Vor Erhalt des Hydrantenwasserzählers ist ein unverzinslicher Betrag von 750,00 €

beim Wasserwerk auf das Konto der Münchner Bank IBAN:DE59 7019 0000 0005 7136 50

BIC: GENODEF1M01 einzuzahlen, der bis zur Rückgabe und anschließender Überprüfung verbleibt.

Forderungen der Wasserwerke infolge Verlusts oder Beschädigung des Hydrantenwasserzählers und Entgelt-rückstände oder Ansprüche auf Restzahlung können mit diesem Betrag verrechnet werden. Differenzen werden durch Erstattung bzw. Nachforderung ausgeglichen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassersatzung (WAS – BG-WAS).

**Der Antragsteller:
(Ort, Datum, Unterschrift)**

.....
Unterschrift

Hydrantenzähler Nr..... NW..... EJ..... Z-Stand.....

mit Schlüssel ja/nein

Empfang durch Antragsteller bestätigt:.....

Rückgabe am:..... Stand.....Schlüssel ja/nein

Empfang durch Wasserwerk Oberschleißheim bestätigt:

Standrohr geprüft /Datum/Unterschrift:

750,00 € Einzahlung am:.....